- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: "(5a) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Beträge verändern sich entsprechend § 26 Abs. 4."
- 4. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "500 Deutsche Mark" wird durch die Angabe "275 Euro" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 "Der in Satz 1 bezeichnete Betrag verändert sich entsprechend § 26 Abs. 4."
- In der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 werden in der Nummer 2 nach den Wörtern "Kosten der Berechnung und Aufteilung," die Wörter "die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern," eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Neubaumietenverordnung

Die Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2203), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBI. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

- Dem § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Soweit und solange diese Verordnung auf Wohnungen nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden ist, sind die im Rahmen der Verordnung maßgeblichen Vorschriften
 - des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetzes weiter anzuwenden sowie
 - 2. a) des Wohnungsbindungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung,
 - b) der Zweiten Berechnungsverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung und
 - c) der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden."

- In § 26 Abs. 3 werden die Angabe "5 Deutschen Mark" durch die Angabe "2,50 Euro" und die Angabe "10 Deutschen Mark" durch die Angabe "5 Euro" ersetzt.
- 3. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Nach § 12 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

"§ 13

Überleitungsvorschrift zum Wohnraumförderungsgesetz

Die Länder werden ermächtigt, ihre auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 erlassenen Vorschriften an § 3 Abs. 2 Satz 3 und die §§ 9 und 20 bis 33 des Wohnraumförderungsgesetzes anzupassen."

Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter "des sozialen Wohnungsbaus" durch die Wörter "der sozialen Wohnraumförderung" ersetzt.
- In § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "für sozialen Wohnungsbau" durch die Wörter "für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 88 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

§ 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBI. I S. 1093, 1136), das durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBI. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" durch die Angabe "Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes" ersetzt.